

Dauerparkreglement vom 24.04.2017

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug von Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 10. Juni 2016 folgendes Reglement:

Art. 1 Definition

Den Tatbestand des regelmässigen nächtlichen Parkens gemäss Art. 13 Abs. 1 der Polizeiverordnung erfüllt, wer sein Fahrzeug während mindestens fünf Nächte pro Monat oder während mindestens drei Nächte hintereinander auf einer öffentlichen Strasse oder einem öffentlichen Platz parkt.

Denselben Tatbestand erfüllt auch der Besitzer eines Fahrzeugs, das innerhalb eines Monats mindestens dreimal bei Stichproben erfasst wurde.

Art. 2 Bewilligung

Eine Bewilligung für regelmässiges nächtliches Parken auf öffentlichen Strassen und Plätzen wird nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berg am Irchel erteilt, sofern ein vorübergehender Bedarf glaubhaft geltend gemacht werden kann.

Die Bewilligung wird für eine Woche oder für einen Monat erteilt. Die Wochen- und die Monatsbewilligung sind je einmal verlängerbar.

Art. 3 Antrag

Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung Berg am Irchel einzureichen, mit folgenden Angaben:

- a. Name und Adresse der Antragsteller;
- b. Gewünschter Parkplatz;
- c. Gewünschter Zeitraum;
- d. Name und Adresse des Fahrzeughalters;
- e. Fahrzeugmarke und -typ, Kontrollschildnummer;
- f. Begründung für den vorübergehenden Bedarf.

Art. 4 Entscheid

Zuständig für den Entscheid über die Bewilligung ist der Gemeindeschreiber.

Gegen den Entscheid des Gemeindeschreibers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (vgl. Art. 35 Abs. 1 Pol.Vo.).

Art. 5. Kontrolle

Die Bewilligung ist zu Kontrollzwecken gut lesbar im oder am Fahrzeug anzubringen.

Art. 6 Gebühren

Für das Ausstellen einer Bewilligung infolge Art. 13 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung wird die Gebühr gemäss Ziffer 8.2 der Gebührenverordnung erhoben.

Ergänzung der Gebührenverordnung vom 9. November 2015, Ziffer 8.2

8.2 Polizeiwesen

Für die Bewilligungen gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 der Polizeiverordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Wochenbewilligung	Art. 13 Abs. 1	Fr. 50.00
Monatsbewilligung	Art. 13 Abs. 1	Fr. 250.00
Bewilligung für Aufstellen von Baustellenwagen, Bootsanhängern und dergleichen ohne Kontrollschilder sowie Mulden	Art. 13 Abs. 2	Fr. 50.00